

# Große Kreisstadt Selb – Allgemeine Bedingungen zur verkehrsrechtlichen Anordnung für Aufgrabungen oder Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum

(Stand: 01.08.2020)



## 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist die umstehende Anordnung zu vollziehen.
- 1.2 Der Antragsteller trägt die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung.
- 1.3 Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.4 Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 1.5 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen.
- 1.6 Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 1.7 Bei Bedarf sind Leitlinien auf der Fahrbahn anzubringen.
- 1.8 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sowie standfest aufgestellt sein.
- 1.9 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen sowie außen beleuchtet sein und den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 1.10 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.

## 2. Lichtsignalanlagen im Baufeld

- 2.1 Sofern sich standortfeste Lichtsignalanlagen im Baufeld befinden, ist Rücksprache mit dem Ordnungsamt bezüglich Abschaltung, Anpassung der Schaltzeiten bzw. Phasendauer etc. zu halten.
- 2.2 Die Aufstellung einer temporären Lichtsignalanlage ist auf Anordnung der Stadt Selb / der Polizei zu vollziehen. Die Kosten trägt die ausführende Baufirma.
- 2.3 Temporäre Lichtsignalanlagen (im Beschilderungs- oder Umleitungsplan) sollen sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können.
- 2.4 Temporäre Lichtsignalanlagen sind mit einer Schaltmöglichkeit zu versehen, um nach beiden Seiten Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen. Zusätzlich ist eine Vorrichtung vorzuweisen, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern.
- 2.5 Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät einsehbar sein.
- 2.6 Die Dauer der Gelbphase soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein.

## 3. Absicherung von Arbeitsstellen

- 3.1 Baugruben sind abzuschränken. Senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffung) sind ausreichend kenntlich zu machen.
- 3.2 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken (bzw. rot-weiße Richtungstafeln) abzusperren.
- 3.3 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr gesperrten Teil der Straße abzuschränken (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch Absperrbaken, Leitkegel).
- 3.4 Für Kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen ist die Verwendung weiß-rot-weißer Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen möglich.
- 3.5 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen und eine Kennzeichnung bei Nacht aufweisen.
- 3.6 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder bei nicht ausreichenden Sichtverhältnissen sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 3.7 Auf Straßen mit schnellem Verkehr sind die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle, Netzanschluss oder Batterie) zu betreiben.
- 3.8 Warnleuchten dürfen nicht blenden.
- 3.9 Rote Warnleuchten dürfen nicht blinken.

#### 4. Schutzmaßnahmen für Fußgänger und weitere Verkehrsteilnehmer

- 4.1 Ist an Arbeitsstellen eine Überleitung des Fußgängerverkehrs von Gehwegen auf die Fahrbahn unausweichlich, so ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen.
- 4.2 Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 4.3 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben o.Ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzuschränken um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 4.4 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen etc. freizuhalten.
- 4.5 Bei der Gefahr durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Werkzeuge, Geräte etc.) sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Schutzdächer, Schutzwände etc.).

#### 5. Rechtliches

- 5.1 Die Stadt Selb behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen / Anpassungen der *Allgemeine Bedingungen zur verkehrsrechtlichen Anordnung für Aufgrabungen oder Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum* vorzunehmen und diese schriftlich, auch per Mail, mitzuteilen.

**Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.**